



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
Bundeskanzleramt / Sektion III
z.Hd. Frau SC Mag. Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

per e-Mail: iii1@bka.gv.at und peter.alberer@bka.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen
Zl. 12.564/13 – Dr.Schn/Gru/Mag. Gü/KrP

Datum
Wien, 8. November 2013

Betreff: **Begutachtungsentwurf – Dienstrechts-Novelle 2013;
Stellungnahme der GÖD**

Sehr geehrte Frau Sektionschefin!

Binnen offener Frist wird die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Begutachtungsentwurf der Dienstrechts-Novelle 2013 eingebracht:

Beamten dienstrechtsgesetz:

§ 45 Abs. 1 letzter Satz:

Die GÖD schlägt die Ergänzung des Satzes um das Wort „können“ vor, damit es – so wie in den Erläuterungen dargelegt – zu keiner zwangsweisen Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes aufgrund einer Weisung des Dienstgebers kommt.

§§ 50e und 75c (und Parallelbestimmungen):

Die Einführung der Pflgeteilzeit und der Pflegekarenz für den öffentlichen Dienst wird von der GÖD begrüßt, die GÖD fordert aber auch, auf die damit verbundene personelle Ersatzproblematik einzugehen (jedenfalls kein Aufnahmestopp für notwendigen Ersatz)!

§§ 236b, 236 d Abs. 2 Zi. 3 (beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit):

Es wird auf die besondere Problematik der „gedeckelten“ Anerkennung von mehrjährigen Präsenzdienstzeiten mit 30 Monaten verwiesen. Die zwischenzeitlich durch Recherchen der Bundesheergewerkschaft bekannt gewordene Tatsache, dass seitens des Bundesheeres als Ausgleich für die Aufwendungen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger insgesamt über 1,3 Mrd. ATS

überwiesen wurden, lässt die bisherige ablehnende Haltung des Sozialministers umso unverständlicher erscheinen.

Es wird daher ersucht, in allen diesbezüglichen sozialrechtlichen Bestimmungen, beispielsweise in den §§ 236b und 236d BDG 1979, die Streichung der 30-monatigen Höchstgrenze bei der Anrechnung von beitragsgedeckten Präsenzdienstzeiten herbeizuführen.

Anlage 1 zum BDG:

Zu Zi. 3.8.16.:

Im Zuge der Neubewertung der Schulsekretariate an AHS, HAK-HAS, BAKiP wurden Schreibkräfte zu Fachkräften zur Unterstützung der Schulsekretariatskraft. Die GÖD erblickt in der Abhängigmachung der Bewertung dieser Arbeitsplätze von der Anzahl der Klassen keinen Sinn. Die im diesbezüglichen Rundschreiben des BMUKK Nr. 19/2012 angeführten Parameter beziehen sich auch auf die (völlig unzureichende) Ausstattung der Schulen mit Personal.

Es ist völlig unklar, wie diese Arbeitsplätze bewertet werden sollen, wenn die Klassenanzahl der Schule, die im Entwurf angeführte Größe unterschreitet. Es wird daher angeregt, die Angaben der Klassenanzahl aus dem Punkt herauszustreichen.

Zi. 3.6.1.:

Die GÖD fordert den Entfall der Zi. 3.6.1., da diese Verwendung durch die Neufassung in Zi. 3.5.8. sowie 3.5.9. enthalten und daher überholt ist.

Gehaltsgesetz:

§ 13e:

Die GÖD begrüßt die Einführung einer Urlaubsabgeltung für Beamtinnen und Beamte, fordert jedoch bei den folgenden Punkten entsprechende Korrekturen:

- 1) Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Regelpensionsantrittsalter im ASVG und PG erscheint es der GÖD problematisch, die Urlaubersatzleistung nur dann zu gewähren, wenn das für Beamtinnen und Beamte geltende Regelpensionsantrittsalter erreicht wurde.
- 2) Da auch Lehrerinnen und Lehrer gem. § 219 Abs. 3 BDG einen ausdrücklichen Anspruch auf Urlaub während der Hauptferien haben, ist es nicht einsehbar, dass diese Berufsgruppe von der Urlaubersatzleistung ausgenommen werden soll. Die GÖD fordert daher auch diese Berufsgruppe in den Anwendungsbereich des § 13e einzubeziehen.
- 3) Die GÖD fordert das in § 13e Abs. 6 letzter Satz enthaltene Wort „Gehalt“ in das Wort „Monatsbezug“ abzuändern, da auch im Abs. 5 bei der Bemessungsgrundlage der weitergefasste Begriff des Monatsbezuges enthalten ist.
- 4) Hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Ansprüche auf Urlaubersatzleistung ist der Zeitraum vom 3.5.2012 bis zur Kundmachung dieses Bundesgesetzes in den Verjährungszeitraum gem. § 13 b GehG nicht einzurechnen.

Begründung:

Das VwGH-Urteil vom 27.6.2013, GZ 2013/12/0059 basiert auf dem Urteil des EuGH vom 3.5.2012, C-337/10 (Georg Neidel gegen Stadt Frankfurt/Main). Entsprechend den bisherigen Regelungen, wenn Europarecht in die innerstaatliche Gesetzgebung umgesetzt wurde, sollte die Frist vom maßgebenden EuGH-Urteil bis zur Kundmachung der Dienstrechtsnovelle 2013 **nicht** in die 3-jährige Verjährungsfrist eingerechnet werden.

§ 20b:

Die GÖD fordert die Streichung des zweiten Satzes des § 20b Abs. 4. Da der Fahrtkostenzuschuss bei Bezug einer Dienstzuteilungsgebühr bzw. Trennungsgebühr ruht (nicht bei Dienstreisen), würde es dadurch zu nachträglichen Kürzungen des Fahrtkostenzuschusses kommen, die auch einen großen Verwaltungsaufwand verursachen:

Das Herausrechnen muss von den Personalbearbeiterinnen und Personalbearbeitern **händisch** erfolgen. Die realen RGV-Abrechnungsdaten stehen meist erst viele Monate nach der Dienstzuteilung bereit und müssen einzeln herausgesucht werden.

Dadurch sind nun **pro Monat 21 verschiedene FKZ-Höhen** (Euro) möglich und ebenso verschiedene Tageskürzungsbeträge, je nachdem ob ein Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage hat. Es gibt somit **insgesamt 84 Möglichkeiten** zur Berechnung der Kürzung!

§ 59b Abs. 1a bzw. 44b Abs. 1a VBG enthalten folgende fett gedruckte Änderungen:

„(1a) An Neuen Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage.

Die Dienstzulage beträgt für

1. Lehrpersonen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache

a) 59,60 €, wenn sie einen dieser Gegenstände in einer Klasse **im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden** unterrichten.

b) 74,20 €, wenn sie denselben Gegenstand in mehreren Klassen oder mehrere dieser Gegenstände in einer Klasse oder in mehreren Klassen **jeweils im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden** unterrichten.

2.

3.

...An Schulen, an denen im Zeitraum vom 1. September 2012 bis 31. August 2018 sowohl Hauptschulklassen als auch Klassen der Neuen Mittelschulen geführt werden, findet dieser Absatz anstelle des Abs. 1 Z 1 bis 3 Anwendung. Bei der Anwendung der Z 1 zählen Leistungsgruppen als Klassen. **Für die an Neuen Mittelschulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen gilt Z 1 mit folgender Maßgabe: die Zulage gemäß lit. a gebührt auch dann, wenn sie in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache insgesamt mindestens drei Wochenstunden unterrichten; die Zulage gemäß lit. b gebührt auch dann, wenn**

sie in den genannten Gegenständen mindestens insgesamt sechs Wochenstunden unterrichten."

Durch die Umwandlung aller Hauptschulen in Neue Mittelschulen und die Formulierung des Absatzes 1 im § 59b ("Für die **an Neuen Mittelschulen** für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen gilt Z 1 mit folgender Maßgabe: die Zulage gemäß lit. a gebührt auch dann, wenn sie in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache insgesamt mindestens drei Wochenstunden unterrichten; die Zulage gemäß lit. b gebührt auch dann, wenn sie in den genannten Gegenständen mindestens insgesamt sechs Wochenstunden unterrichten.") tritt der aus Sicht der GÖD unhaltbare Zustand ein, dass alle auf der Sekundarstufe 1 im Bereich der Pflichtschulen entsprechend eingesetzten Lehrer/innen die Zulage erhalten, die für dieselbe Tätigkeit eingesetzten Lehrer/innen in den Polytechnischen Schulen jedoch nicht.

Die GÖD ersucht, diese Ungleichbehandlung für die vergleichsweise geringe Anzahl an Kolleg/innen, die im Bereich der Polytechnischen Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, schnellstmöglich zu beseitigen.

§ 113h - Maßnahmen betreffend Reformschritte im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport:

Im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wurde – nach einer Entscheidung des Bundesministers Mag. DARABOS nach § 10 Abs. 7 PVG – eine Reform der Struktur des Sanitätswesens in Angriff genommen.

Durch die Umsetzung dieses Reformkonzeptes ergibt sich nach bekannten Unterlagen ein voraussichtlicher „Personalminderbedarf bei Umsetzung der SanOrg 2013“ von 371 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Es wird daher ersucht – wie erst kürzlich im Zusammenhang mit der Reform im BMI mit dem § 113 h erfolgt – eine gesetzliche Bestimmung zu schaffen, die eine Abfederung der durch die Umsetzung der Reformschritte auftretenden Folgen zum Inhalt hat. Es wird in diesem Zusammenhang ganz besonders darauf verwiesen, dass der von der Reform betroffene Personenkreis besonders durch Verlust von Zulagen und Nebengebühren betroffen ist.

Vertragsbedienstetengesetz:

§ 28b:

Die für die Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer gestellten Forderung der GÖD zu § 13e Gehaltsgesetz ist auch auf Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer zu übertragen.

§§ 36a bis 36c:

§ 36a Abs. 2 letzter Satz lautet: „Übersteigt die Dauer eines Verwaltungspraktikums den Zeitraum von 3 Monaten, hat die Erprobung auf mindestens zwei Arbeitsplätzen stattzufinden.“ Die GÖD fordert die Wendung „hat“ durch die Wendung „nach Möglichkeit“ zu ersetzen, da es an manchen Dienststellen aufgrund der Größe bzw. der spezifischen Verwendung nicht möglich ist, Verwaltungspraktikantinnen bzw. Verwaltungspraktikanten an mindestens zwei Arbeitsplätzen zur praktischen Erprobung einzusetzen. Dies betrifft beispielsweise die Verwendung an

Bundesschulen, im schulpsychologischen Beratungsdienst und als Kunsthistorikerin bzw. Kunsthistoriker im Bundesdenkmalamt.

Im § 36b Abs. 1 ist geregelt, dass der Ausbildungsbeitrag nach 3 Monaten 100 % des Monatsentgeltes beträgt. Es ist aus den Bestimmungen des Entwurfes nicht klar ersichtlich, inwieweit Zeiten des Ausbildungsverhältnisses vor dem 1.1.2014 anrechenbar sind bzw. inwieweit bereits beendete Ausbildungsverhältnisse aus der Vergangenheit zu berücksichtigen sind. Die GÖD fordert daher dies in den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend klarzustellen.

Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetz:

Die GÖD fordert, dass auch für Richterinnen und Richter bzw. für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die unbefristete Inanspruchnahme eines **Sabbaticals** möglich sein soll.

Weiters fordert die GÖD, die Regelung über die **Urlaubersatzleistung** (§ 13e GehG) auch in das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz zu übernehmen.

§ 76b:

Die GÖD fordert analog zum BDG eine Herabsetzbarkeit der Auslastung auch aus beliebigen Gründen.

§ 190 Abs. 4 i.V.m. § 66 Abs. 3 (Journaldienst und Rufbereitschaft):

Aufgrund dieser historischen Sonderregelungen werden Journaldienst und Rufbereitschaft, die bei den Oberlandesgerichten, Oberstaatsanwaltschaften, beim Obersten Gerichtshof und bei der Generalprokuratur geleistet werden, im Gegensatz zur ersten Instanz, nicht entlohnt. Insbesondere ist es unsachlich und ungerecht, diese Regelung bezüglich einer künftig auch bei diesen Dienststellen einzurichtenden Medienrufbereitschaft (die nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht entlohnt werden könnte) aufrechtzuerhalten.

Aufnahme von Ersatzkräften im Falle von Beschäftigungsverboten:

Die GÖD fordert die Lösung der insbesondere Frauen diskriminierenden Deckelung der Aufnahme von Ersatzkräften im Falle von Beschäftigungsverboten bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Während der Schutzfristen sind jeweils zwei Planstellen zu besolden, was jeweils zwei Planstellen bzw. Vollbeschäftigungsäquivalente bindet.

Die GÖD fordert die Schaffung eines gemeinsamen Personalverzeichnisses für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach dem Vorbild des BDG.

§ 212a – Übergangsbestimmungen:

Absatz 1 dieser Bestimmung lautet: *(1) Einer Richterin oder einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzgerichts, die oder der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 ernannt wird, gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage im Ausmaß der jeweiligen Differenz des Bezuges als Richterin oder Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts und dem*

Bezug, den sie oder er als Beamtin oder Beamter in der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 5 oder höher, erhielt.

Die ...

Die Ergänzungszulage gebührt also nur Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe Allgemeine Verwaltung im Funktionensystem und nicht im Dienstklassensystem. Bedienstete, die nicht optiert haben, sind daher derzeit von der Ergänzungszulage ausgeschlossen.

Die GÖD fordert, dass auch jene Bedienstete, die als RichterIn oder Richter des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzgerichts mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 ernannt werden und die derzeit nach dem Dienstklassensystem entlohnt werden, in den Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung nach § 212a aufgenommen werden.

Pensionsgesetz:

§ 5 Abs. 4 Zi. 2:

Die GÖD begrüßt diese Erweiterung, fordert jedoch auch Dienstbeschädigungen nach dem Heeresversorgungsgesetz in den Schutzbereich dieser Norm aufzunehmen.

§ 13a („Pensionssicherungsbeitrag“):

Die GÖD fordert die Aufhebung des Beitrages für die Bezieherinnen und Bezieher niedrigerer Ruhebezüge.

§§ 59 Abs. 2 Zi. 1, 93 Abs. 5 Zi. 1 und § 93 Abs. 13:

Die GÖD fordert die bestehenden Verweise auf die §§ 50a, 50b oder § 78d BDG beizubehalten und diese um den Verweis auf § 50e BDG zu ergänzen. Dadurch würde es sonst zu nicht akzeptablen Verschlechterungen bei der Berücksichtigung von Nebengebührenwerten bzw. bei der Bewertung der herabgesetzten Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen für die Pension kommen.

Bundesbedienstetenschutzgesetz:

Die GÖD begrüßt die angestrebten Verbesserungen im Dienstnehmerinnen- bzw. Dienstnehmerschutz, fordert aber auch die Arbeitsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer verstärkt in einer Novelle der **Bundesarbeitsstättenverordnung** zu berücksichtigen.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht um Berücksichtigung o.a. Anregungen und Forderungen sowie um Anberaumung eines Verhandlungstermins zur Schlussbesprechung.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter